

# # Schweizerisches Bundesblatt.

---

XIV. Jahrgang. I.

Nr. 5.

28. Jänner 1862.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.  
Einkaufsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

---

## Uebereinkunft,

betreffend

Feststellung der Gränze zwischen der Lombardie und dem  
Kanton Tessin an einigen Orten, wo dieselbe streitig ist.

(Abgeschlossen in Lugano den 5. Oktober 1861, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die beiderseitigen Regierungen, zwischen den Kommissarien der schweizerischen Eidgenossenschaft und denjenigen des Königreichs Italien.)

---

Die Gränze zwischen der zum Königreich Italien gehörenden Lombardie und dem zur schweizerischen Eidgenossenschaft gehörenden Kanton Tessin ist durch den Varese-Vertrag vom 2. August 1752 zwischen J. M. der Kaiserin von Oesterreich Maria Theresia und den zwölf dießseits der Verge herrschenden Kantonen des Schweizerbundes geregelt. Dieser Vertrag nebst zugehörigen Erläuterungen und Erörterungen bestimmt die Gränzen zwischen dem ehemaligen Herzogthum Mailand und den alten Vogteien Locarno, Lugano und Mendrisio. Da im Verlauf der Zeit einige Anstände sich erhoben über den Lauf der Gränzen, sei es in Folge von Aenderungen an den als Gränze bezeichneten Linien, sei es wegen ungenauer Angaben im Vertrage selbst, sei es endlich, weil einige Gränzstrecken (wie die Gränzen der lombardischen Gemeinde Campione, damals ein Lehen der Abtei zu St. Ambrosius in Mailand) im Vertrage nicht berücksichtigt wurden, so haben sich die

italienische und die schweizerische Regierung dahin verständigt, eine endgültige Beilegung dieser Anstände zu erzielen. Demzufolge wurden zu Kommissarien hiefür ernannt:

Von Seite der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Der Herr Emanuel Bourgeois-Dogat, eidg. Oberst, und der Herr Advokat Carlo Battaglini, Mitglied des Großen Rathes des Kantons Tessin,

Von Seite Sr. M. des Königs von Italien:

Der Herr Ritter Luigi Edler Torelli, Commandeur des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Ritter des militärischen Ordens von Savoyen, Inhaber der silbernen Militär-Verdienst-Medaille, Titular-Oberstlieutenant in der Armee Sr. M., Senator des Königreichs, Gouverneur der Provinz Veltlin;

der Herr Ritter Ezio Edler De Vecchi, Ritter des Ordens der Heiligen Mauritius und Lazarus, des militärischen Ordens von Savoyen und des kais. Ordens der Ehrenlegion, Inhaber der silbernen Militär-Verdienst-Medaille u., Oberstlieutenant im kön. Generalstab, und

der Herr Paolo Turconi, Sektionschef beim Finanz-Ministerium.

welche sich am 11. September 1861 in Lugano versammelt und nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten unter dem Voritze des Herrn eidg. Obersten Bourgeois-Dogat zu einer Kommission sich konstituiert haben. Dem Herrn Oberstlieutenant De Vecchi wurden die Verrichtungen des Aktuariats übertragen.

Die Kommission hat unverweilt ihre Verhandlungen begonnen und ist dahin übereingekommen, als Grundlage der Gränzvereinigungsarbeit folgende Regeln aufzustellen:

I. Die Haupturkunde, welche der Kommission als Richtschnur zur Ermittlung der wahren Lage der Gränzen zwischen den beiden (italienischen und schweizerischen) Staaten an den streitigen Orten dienen soll, sei der Vertrag von Varese von 1752, in Verbindung mit den Gränzbeschreibungen, die ihm folgten, und den planimetrischen Aufnahmen, die ihm beigegeben sind. Gegenwärtige Uebereinkunft bildet also nicht einen neuen Vertrag, sondern nur eine einfache Erläuterung der zweifelhaften Punkte des frühern. Demgemäß sind die Beschreibungen und Bestimmungen, die sie in Betreff der streitigen Punkte gibt, als Einschaltungen in den Vertrag von Varese an den Stellen, die sich auf dieselben beziehen, zu betrachten und wo nichts weiter bemerkt wird, soll der Vertrag in voller Kraft verbleiben.

II. Auf den Gränzpunkten, deren der Varese-Vertrag nicht erwähnt, wird man trachten, die gegenwärtig anerkannten Gemeindegrenzen auch als Staatsgränzen anzunehmen.

III. Wo es für die Feststellung der Gränzen an den streitigen Orten nöthig erachtet wird, neue Gebietsmarken zu setzen, sollen deren Inschriften mit denen der vorhandenen nach dem Varese-Vertrage übereinstimmen und in der Zahlenfolge durch Beisetzung von Bruchzahlen eingeschaltet werden. Wenn die im Varese-Vertrage angeführten Marken sich mangelhaft finden, so sollen sie erneuert werden.

IV. Die Kommission ist darüber einverstanden, ihre Aufgabe auf die Feststellung der Gränzlinien von Staat zu Staat, in so weit hiebei die Landeshoheit in Frage kommt, zu beschränken. Es wird bestimmt, daß die für die beiderseitige hoheitliche Gerichtsbarkeit der beiden Staaten festgestellten Gränzen gleichzeitig auch als solche für die Gemeinde-Gerichtsbarkeit der Gränzgemeinden gelten sollen. Dabei wird jedoch nicht beachtet, den Fragen über das Eigenthum, sei es der Gemeinden, sei es der Privaten, vorzugreifen, welche durchaus den Gerichtsbehörden des Staates, in dessen Gebiet die jetzt streitigen Grundstücke fallen mögen, überwiesen bleiben werden. Die Kommission verwahrt sich vielmehr dagegen, daß ihr Entscheid als voller oder halber Beweis des Besitzrechtes von Gemeinden oder Privaten auf den Grundstücken, in Betreff deren dieses Recht ungewiß und das Eigenthum streitig sein würde, angesehen werde.

V. Einige Detailpläne der wichtigsten streitigen Grundstücke, welche die internationale österreichisch-schweizerische Kommission aufnehmen ließ, die seit 1845, ohne zu einer Verständigung zu gelangen, mit diesen Fragen sich beschäftigte, können, wenn als der Bodenbeschaffenheit durchaus entsprechend erkannt, zur Texterläuterung in der Beschreibung der neuen Gränzen dienen, indem darauf die zu erzielende Verständigung eingezeichnet werden soll. Diese Pläne werden dann als Beleg zu den Marchbeschreibungen dienen und wie diese von der Kommission unterzeichnet werden.

Nach Verständigung über diese Vorbedingungen hat die Kommission durch Prüfung der Urkunden und Besichtigung an Ort und Stelle, in Begleitung der theilhaftigen Gemeindebehörden, sich mit der Bestimmung der Gränze auf den streitigen Punkten beschäftigt und ist zu denjenigen Ergebnissen gelangt, welche hiernach unter Anführung des Streitgegenstandes und der theilhaftigen Gemeinden und unter Gegenüberstellung des Wortlautes der Erläuterungen zum Varese-Vertrage, die dadurch verändert werden, dargestellt sind.

### Erster Anstand.

über den Ort, genant Pairolo, zwischen den Gemeinden Puria (lombardisch) und Convico (schweizerisch). Vertrag von Varese, — Marchbeschrieb von Porlezza vom 25. August 1754, 13. Absatz, 1. Satz, Plan X des Varese-Vertrages.

## Änderungen der Kommission.

Von besagtem Gipfel, genannt l'Arrabione, zur Rechten sich wendend, zwischen Mittag und Abend bis zum Kopf oder Felsen, genannt di Morezzo und von da niedersteigend zum Ort, genannt il Pianone, und wieder aufsteigend zu einem andern Kopfe, genannt del Morezzo, den Grat der Berge verfolgend bis zum Gipfel der Felsen, genannt dei Pozzetti oder auch al Colmo del Pairolo, sodann niedersteigend über den die Wasserscheide bildenden Grat bis zum Boden, genannt del Pairolo, und diesen in einer Entfernung von sieben Meter vom nördlichen Rande jener ganz in Valsolda befindlichen Vertiefung durchkreuzend, wird man wieder an dem Hauptgrate über Pairolo aufsteigen bis zum Gipfel der Felsen del Parazzo.

## Wortlaut des Vertrages.

Von besagtem Gipfel, genannt l'Arrabione, zur Rechten sich wendend zwischen Mittag und Abend bis zum Kopfe oder Felsen, genannt di Morezzo, und von da niedersteigend zum Ort, genannt il Pianone, und wieder aufsteigend zu einem andern Kopfe, genannt del Morezzo, den Grat der Berge verfolgend bis zum Gipfel der Felsen, genannt dei Pozzetti oder auch al Colmo del Pairolo, sodann niedersteigend bis zu einer Ebene in der Nähe eines Ortes, genannt il Pairolo, der eine Vertiefung von sphärischer Form, von beiläufig acht Trabucchi Tiefe und etwa fünfzehn Trabucchi Durchmesser ist und ganz in Valsolda liegt, und von da wieder aufsteigend am Abhange, genannt del Pairolo bis zum Gipfel des Felsen del Parazzo.

## Zweiter Anstand

über den Ort, genannt Pian Viscagno, zwischen den Gemeinden Albogasio (lombardisch) und Cadro (schweizerisch). Vertrag von Varese, — Marchbeschreibung von Porlezza vom 25. August 1754, 13. Absatz, 14. Satz, Plan X des Varese-Vertrages. — Beigelegter Plan Nr. 1.

## Änderungen der Kommission.

Von da fortschreitend bis zu einem höhern Felsen, genannt il Sasso Grande oder Preda Grossa, der durch seinen Scheitel auch die beiden Gebiete von Sonvico und Cadro (schweizerisch) trennt, steigt man von besagtem Felsen immer gegen Abend über den Berggrat bis zu dem Orte abwärts, wo besagter Grat aufhört und der Piano Viscagno anfängt. Da steht der Markstein Nr. 7 $\frac{1}{4}$ . Von da nur einige Grade nach Mittag abweichend, nimmt man die Richtung auf den Markstein Nr. 7 $\frac{1}{2}$  am Ende dieser Ebene,

## Wortlaut des Vertrages.

. . . : von da fortschreitend bis zu einem höhern Felsen, genannt il Sasso Grande oder Preda Grossa, der durch seinen Scheitel auch die beiden Gebiete von Sonvico und Cadro (schweizerisch) trennt, und von diesem Scheitel immer gegen Abend über den Berggrat bis zum Pian Viscagno absteigend, sodann mit einer kleinen Wendung gegen Norden nach dem Orte, genannt la Fornace, gehend, und von diesem Orte zwischen Mittag und Abend bis zur höchsten Spitze, genannt la Colma Regia, aufsteigend.

wo der Abhang der Colma Regia beginnt, über welchen Abhang man zu der höchsten Spitze dieses Berges ansteigt.

Beide hievor erwähnten Marksteine sind von Savizzo (eine Art Granit); sie bilden ein Quadrat von dreißig Centimeter Höhe, und erheben sich sechsßzig Centimeter über die Erde. Außer ihrer Nummer tragen sie die Jahrzahl 1861 und die Buchstaben A. I. (Albogasio Italien) auf der italienischen und C S (Cadro Schweiz) auf der schweizerischen Seite.

### Dritter Anstand

über den Ort, genannt il Sasso Rosso, zwischen den Gemeinden Albogasio (Lombardisch) und Brè (Schweizerisch). Vertrag von Varese, — Marchbeschrieb von Porlezza vom 25. August 1754, 13. Absatz, 23. Satz. — Beigelegter Plan Nr. II. Plan X.

Änderungen der Kommission.

. . . . von der Colma Regia dieser folgend bis an ihr Ende, und da sich zur Rechten wendend auf eine Strecke von beiläufig achtzig Meter läuft (die Gränze) durch das Drocco-Tobel, dessen längste und bestausgebildete Verzweigung gerade bei jenem Punkte beginnt, und folgt seiner größten Tiefe bis zum Luganer-See.

Wortlaut des Vertrages.

. . . . von der Colma Regia dieser folgend bis an ihr Ende, und da sich zur Linken wendend und gegen Süden niedersteigend bis zum Kopf, genannt il Sasso Rosso, wo das Gebiet von Brè endigt und dasjenige der Stadt Lugano anfängt, und von da in der Richtung eines Tobels, genannt dell'Drocco, absteigend, welches in seiner Tiefe Valsolda vom Gebiete der Stadt Lugano trennt, gelangt man an den See von Lugano.

### Vierter Anstand

über den Ort, genannt Pra del Gaggio, zwischen den Gemeinden Ramponio und Lanzo (Lombardisch) und derjenigen von Gandria (Schweizerisch). Vertrag von Varese, — Marchbeschrieb von Porlezza vom 25. August 1754, 22. Absatz, 1. Satz. — Plan XII des Varese-Vertrages. — Beigelegter Plan Nr. III.

### Änderungen der Kommission.

Von diesem Markstein (nämlich Nr. 12) steigt die Gränze in der nämlichen Richtung, d. h. gegen Mittag, auf einer Strecke von beiläufig hundert und sechzig Meter zur Berghöhe al Pra di Gaggio, und da findet sich ein behauener Markstein aus Savizzo (Granit), auf dem nach beiden Seiten hin ein Kreuz eingehauen ist, auf der einen mit den Buchstaben L M (Lanzo, mailändisch) und der Zahl 13, so wie einer alten Zahl 722, auf der andern Seite mit dem Buchstaben R (Ramponio) und auf der dritten Seite mit dem Buchstaben G (Gandria). Dieser Markstein, der umgesunken angetroffen wurde, ist neuerdings eingesetzt worden. Von ihm aus geht die Gränze in gerader Richtung auf einer Strecke von beiläufig zweihundert Meter fast gleichlaufend mit und in einer mittlern Entfernung von etwa fünf und zwanzig Meter von der Berghöhe gegen Abend. Auf der Höhe eines kleinen Gebäudes zu landwirthschaftlichem Gebrauche und sechs und zwanzig Meter von seiner nördlichen Ecke entfernt ist ein neuer Markstein, Nr. 13 $\frac{1}{3}$ , aufgestellt worden. Von hier gegen Abend etwa zweihundert zehn Meter weiter fortschreitend bis zum Punkte, wo die Straße della Volla die Wasserscheide erreicht und sich nach der Sennhütte, genannt il Piano di Drano, wendet, und am östlichen Mande dieser Straße wurde ein neuer Markstein, Nr. 13 $\frac{2}{3}$ , gepflanzt. Die besagte Straße della Volla fährt nun, beiden Staaten insgemein verbleibend, fort, die Gränze auf eine Länge von beiläufig fünfhundert und sechzig Meter zu bilden bis zur Pizze di

### Wortlaut des Vertrages.

Von diesem Markstein aufsteigend bis zur Berghöhe, genannt Pra di Gaggio auf eine Strecke von zwei und sechzig Trabucchi stößt man auf einen behauenen Markstein von Savizzo (Granit), achtzehn Zoll außer der Erde hoch, sechs Zoll breit, drei Zoll dick, auf welchem nach beiden Seiten hin ein Kreuz eingehauen ist, nach Mittag mit dem Buchstaben L und darunter die Zahl 722, und nun ist auch die Zahl 13 und gegenüber der Buchstaben M ausgehauen worden, was heißen soll Lanzo Milanese, und auf der entgegengesetzten Seite der Buchstaben R, soll heißen Ramponio, und auf der Abendseite der Buchstaben G, soll heißen Gandria. Besagter Markstein theilt die beiden Gebiete von Lanzo und Ramponio und bezeichnet auch die Gebietsgränze gegen Gandria (schweizerisch).

Von dem erwähnten Markstein nach Abend gehend längs der besagten krummen und unebenen Straße della Volla, die bis zur Piazza di Val Novina führt, in einer Entfernung von dreihundert und dreißig Trabucchi, wurde ein aufgehobener unbehauener Markstein mit eingehauenen Kreuz und der Nummer 723 gefunden, welcher mit seinen Wahrzeichen neu gesetzt und auf welchen die Zahl 14 mit dem Buchstaben L auf der Mittagsseite und der Buchstaben G auf der Nordseite eingehauen worden ist, ersterer für Lanzo, letzterer für Gandria. Er steht sieben Zoll aus der Erde hervor, und ist vier Zoll breit und anderthalb Zoll dick.

Balle Novina, und es ist hier statt des alten, sehr verwitterten und umgestürzten Marksteins Nr. 14 ein neuer mit der gleichen Nummer gesetzt worden. Diese drei mit den erforderlichen Wahrzeichen neu gesetzten Marken sind von Savizzo (Granit) und tragen außer der auf sie treffenden Zahl die Buchstaben L I (Lanzo Italien) auf der italienischen und G S (Gandria Schweiz) auf der schweizerischen Seite. Sie stehen beiläufig fünfzig Centimeter aus der Erde hervor.

### Fünfter Zustand

über den Ort, genannt Balle Novina, zwischen den Gemeinden Lanzo (lombardisch) und Gandria und Castagnola (schweizerisch). Vertrag von Varese, — Marchbeschrieb von Porlezza vom 25. August 1754, 24. Absatz, 1. Satz. — Plan Nr. XII des Varese-Vertrages. Beigelegter Plan Nr. IV.

#### Änderungen der Kommission.

Von diesem Markstein, Nr. 14, auf der Piazza di Bal Novina, folgt die Gränze dem Fußweg der Bal Novina, der eine Fortsetzung desjenigen della Volla ist, und wie dieser beiden Ländern zu gemeinsamem Gebrauche dienen wird und mit vielen Krümmungen bis zur südlichen Seite der Alp Trevigno führt. Auf der Westseite dieser Alp und in einer Entfernung von sechzig Meter wurde der Markstein Nr. 15 gefunden. Dieser Fußweg bildet einen nahezu horizontalen Bogen am Berge hin längs den Krümmungen der Vorsprünge des Bal Novina. Er senkt sich etwas gegen die Mitte hin und hebt sich wieder, um die Wiese Trevigno zu erreichen. In seinem Verlaufe trifft er auf folgende drei Punkte. Der eine ist der Markstein Nr. 14<sup>1/2</sup>. Seine Lage ist der

#### Wortlaut des Vertrages.

Vom besagten Markstein auf der Piazza della Balle Novina gegen Mittag sich wendend und den besagten Weg (der nun den Namen Strade della Bal Novina annimmt) auf eine Strecke von fünfhundert und achtzig Trabucchi verfolgend, gelangt man zum Orte, genannt im Grund des Prato di Trevigno, wo, da von den Parteien übereinstimmend versichert worden, es müsse dort ein alter Markstein sein, ein solcher mit feinen Wahrzeichen, aus einem Granitstück von zwei Ellen Höhe und einer Elle Breite, zwei Zoll dick, bestehend errichtet und darauf nach der Seite gegen Lanzo ein Kreuz und die Zahl fünfzehn mit den Buchstaben L M, bezeichnend Lanzo mailändisch, und nach der schweizerischen Seite die Buchstaben { L C S,

Art, daß er den Markstein Nr. 14 in nördlicher Richtung, wenige Grade nach Osten, aufnimmt und auf den niedrigsten Punkt (der rechtseitige) des Gipfels des Sasso Grande, eines Berges, der die Balsolda von der Val Lugano trennt, hinweist. Ferner sieht man von ihm zunächst in gerader Richtung die beiden Kirchthürme von Massagno und von Bosco, von denen letzterer jedoch etwas zur Linken abweicht.

Der zweite ist das Markzeichen Nr. 14<sup>2</sup>/<sub>3</sub>. Es besteht in einem kreuzförmigen Einschnitt auf einem nackten Kalksteinfelsen, der, in der Richtung des Monte Albignorio und den Kirchthurm von Brè etwas zur Rechten lassend, auf die Mündung der Valle Novina hinschaut.

Der dritte ist die Kreuzung des Fußwegs mit der Verzweigung der Val Novina, wo die Trevinoquelle und die zur Alp gleichen Namens gehörige Milchhütte liegt.

Nach der Krümmung des Fußwegs gemessen wurde die Entfernung von dieser Quelle bis zum Markstein Nr. 14<sup>2</sup>/<sub>3</sub> zweihundert und vierzig Meter und von der Quelle zum Markstein Nr. 14<sup>1</sup>/<sub>2</sub> sechshundert und vierzig Meter betragend gefunden. Der mit seinen Wahrzeichen neu gesetzte Markstein Nr. 14<sup>1</sup>/<sub>3</sub> trägt außer der Nummer die Buchstaben LI (Lanzo Italien) auf der italienischen und GS (Gandria Schweiz) auf der schweizerischen Seite eingehauen. Er steht fünfzig Centimeter über der Erde hervor. Das mit 14<sup>2</sup>/<sub>3</sub> nummerirte Kreuz trägt oben den Buchstaben I (Italien) und unten den Buchstaben S (Schweiz).

Es wurde festgesetzt, daß der Trevigno-Brunnen den Hirten beider

bezeichnend Lugano und Castagnola schweizerisch, eingehauen wurden; er steht neun Zoll tief in der Erde und steht außerhalb derselben fünfzehn Zoll vor.



Staaten zu gemeinsamem Gebrauch dienen und die Verbindung von der Alp gleichen Namens zum Brunnen und der daneben liegenden Hütte unter allen Umständen frei sein soll.

### Sechster Zustand

über den Ort, genannt il Colmo di Greccio, zwischen den Gemeinden Lanzo (lombardisch) und Arogno (schweizerisch). Vertrag von Varese, — Marchbeschrieb von Porlezza vom 25. August 1754, 28. Absatz, 1. Satz. Plan XII des Varese-Vertrages. Beigelegter Plan Nr. V.

#### Änderungen der Kommission.

Von diesem Markstein Nr. 18 (den, da er umgefallen angetroffen wurde, die Kommission wieder herzustellen ließ) steigt man zum höchsten Gipfel des Greccio-Berges, und zwar nicht mehr in gerader Linie, sondern den Krümmungen des Grates folgend; von diesem höchsten Gipfel geht es in gerader Richtung auf den Boden (Piano, Ebene) von Greccio oder auch Grechio, wo sich ein anderer Markstein findet, der die im Vertrag angeführte Nr. 19 ist.

#### Wortlaut des Vertrages.

Vom besagten Markstein aufsteigend zur Berghöhe, genannt il Piano di Greccio, sodann in gerader Richtung niedersteigend zum Piano di Greccia oder di Grechio auf eine Strecke von dreihundert und dreißig Trabucchi, hat man einen andern alten Markstein gefunden, bestehend in einer Platte von weißem Savizzo (Granit), außer der Erde fünfzehn Zoll hoch, sieben Zoll breit, anderthalb Zoll dick, mit dem Buchstaben L auf der Seite gegen Lanzo und der Jahrzahl 1610 eingehauen, und es wurde der Buchstabe M beigelegt, zur Bezeichnung: Lanzo mailändisch, mit der Nummer 19, und auf der Abendseite wurde der Buchstabe R vorgefunden und diesem ein S beigelegt, zur Bezeichnung Rogno schweizerisch.

### Siebenter Zustand

über den Ort beim Hofe Pianazzo zwischen den Gemeinden Ronago (lombardisch) und Novazzano (schweizerisch). Vertrag von Varese, — Marchbeschrieb von Mailand, 20. Oktober 1754, Absatz 77, Satz 1. Plan XV des Varese-Vertrages.

#### Änderungen der Kommission.

Sich zur Rechten gegen Abend wendend, nimmt man die Richtung der Südostseite des Hauses, genannt

#### Wortlaut des Vertrages.

Sich zur Rechten gegen Abend wendend und längs einem lebendigen Zaun auf dreißig Trabucchi hin-

Pianazzo, wo der östlichen Ecke des gedachten Gebäudes gegenüber ein neuer Markstein mit der Nummer 92½ mit seinen Wahrzeichen gesetzt worden ist. Er ist von Granit, vierzig Centimeter breit, außer der Erde vier und dreißig hoch, und trägt außer der angeführten Nummer auf der italienischen Seite R M (Ronago mailändisch) und auf der schweizerischen Seite die Buchstaben N S (Novazzano schweizerisch.)

Von diesem Markstein an der Südseite des Hauses hin die südöstliche Richtung in gerader Linie nach der sogenannten Pausella auf beiläufig hundert Meter weit verfolgend, wurde der im Vertrag angeführte Markstein Nr. 93 vorgefunden.

wandelnd, sodann den Nebhügel, genannt il Pianazzo, überschreitend und vor der Thür des Hauses al Pianazzo vorübergehend auf eine Strecke von fünf und fünfzig Trabucchi, dann den zum besagten Hause führenden Weg bis zur sogenannten Pausella auf weitere sieben und dreißig Trabucchi verfolgend, wurde unmittelbar außerhalb zur Linken des für besagten Hof dienenden Thürchens ein roher Markstein mit seinen Wahrzeichen gesetzt, achtzehn Zoll lang, neun Zoll breit, drei Zoll dick, auf welchem die Nummer 93 mit den Buchstaben N S auf der Ostseite, bezeichnend Novazzano schweizerisch, und R M auf der Abendseite, eingehauen worden ist. Er steht neun Zoll über die Erde hervor.

### Achter Aufstand

längs dem Bach Ballinera zwischen den Gemeinden Porto (Lombardisch) und Meride (Schweizerisch). Vertrag von Varese, — Marchbeschrieb von Viggiù vom 6. August 1754, Absatz 8, Satz 1. Plan VIII des Varese-Vertrages.

#### Änderungen der Kommission.

Vom besagten Markstein (Nr. 52) gegen Mittag beiläufig fünf und neunzig Meter weit den Rand dieser Straße und einer kleinen Wiese, genannt Ballinera, verfolgend, dann die Straße überschreitend und in der Richtung der Mitte des Bächleins bei zweihundert Meter ansteigend, wurde ein neuer Markstein mit seinen Wahrzeichen und der Nummer 52½ gesetzt. Dieser Markstein ist von Granit, ragt fünfzig Centimeter aus der Erde hervor, ist ungefähr sieben und siebenzig breit und trägt außer seiner Nummer die Buchstaben P I (Porto Italien) auf der italienischen,

#### Wortlaut des Vertrages.

Vom besagten Markstein weiter nach Mittag auf fünf und dreißig Trabucchi den Rand dieser Straße und einer kleinen Wiese, genannt Ballinera, von Carlo Battista Bazzo von Porto, verfolgend, dann die Straße überschreitend und das Bächlein auf ungefähr siebenzig Trabucchi verfolgend, sodann in der Richtung auf weitere fünf und dreißig Trabucchi bis zur sogenannten Cassellostraße, welche von Meride kommt und zur sogenannten Sennhütte del Monte Casolo führt, emporsteigend, trifft man am obern Rande dieser Straße einen andern alten Markstein von Savizzo

und M S (Meride Schweiz), auf der schweizerischen Seite. Er steht vier Meter hervortretend der Mitte des Baches, welche die wahre Gränze bildet. Von da aus gegen Mittag weitere zweihundert Meter etwa ansteigend, bis zur Straße, genannt di Sassella, welche von Meride kommt und zur sogenannten Sennhütte des Monte Cajolo führt, wurde am obern Rande besagter Straße der im Vertrag angeführte Markstein Nr. 53 gefunden.

(Granit) in der Erde steckend, von neun Zoll Dike, der sich aus der Erde zwölf Zoll erhebt, auf dem ein Kreuz eingehauen ist und die Buchstaben P O auf der Seite von Porto und der Buchstabe M auf der Seite von Meride, unter welche Buchstaben nun auch die Zahl 53 eingehauen wurde.

### Neuer Anstand

über den Lauf des Tresaflusses. Vertrag von Varese, — Marchese beschrieb von Luino vom 22. Juli 1754, Absatz 39, Satz 1. Sechster Plan des Varese-Vertrages.

#### Änderungen der Kommission.

Wenn schon besagter Markstein zehn Meter oberhalb des erwähnten Tresaflusses steht, so gilt doch die Hauptströmung besagten Flusses als Theilungslinie der beiden Staaten.

Der besagte Tresafluß läuft am etwas weiter oben angezeigten Orte nach Norden gänzlich auf Mailändergebiet und ergießt sich in den Langensee, und, sich nach Süden wendend, verfolgt er in seinen Krümmungen, gegen den Wasserlauf, mit seiner Hauptströmung die Gränzlinie bis zum hienach erwähnten See, aus dem er ausströmt.

Auf dieser Strecke wird die Unterhaltung der beiden, zur Zeit bestehenden Brücken in Ponte-Tresa und Cremenaga, so wie die Baggerung des Flußbettes von jetzt an beiden Staaten zu gleichen Theilen auf fallen. Der Fischfang aber längs derselben Strecke und die Gerichtsbarkeit über seine Ausübung verbleibt wie bisher gänzlich Sache der Schweiz.

#### Wortlaut des Vertrages.

Wenn auch besagter Markstein vier Trabucchi oberhalb des erwähnten Tresaflusses steht, so gilt doch der Fluß selbst als Theilungslinie der beiden Staaten.

Der besagte Tresafluß läuft am etwas weiter oben angezeigten Orte nach Norden gänzlich auf Mailändergebiet und ergießt sich in den Langensee, und, sich nach Süden wendend, verfolgt er in seinen Krümmungen, gegen den Wasserlauf, die Gränzlinie bis zum hienach erwähnten See, aus dem er ausströmt.

## Zehnter Anstand

über den Ort, genannt Bocca-Nave, zwischen den Gemeinden Dumenza (Lombardisch) und Aftano (Schweizerisch). Vertrag von Varese, — Marchbeschrieb von Luino vom 22. Juli 1754, Absatz 23, Satz 1, Plan V des Varese-Vertrages.

### Änderungen der Kommission.

Von besagter Quelle Tegnente gegen Südwesten absteigend auf eine Strecke von neunzig Trabucchi bis zum Orte, genannt Bocca-Nave und bezeichnet in besagter Erläuterung A unter dem Buchstaben G, findet man einen großen Stein, der von Quadratform ist, zwei und zwanzig Zoll oben und vier und zwanzig Zoll unten hält, sich gegen Mittag zwei Ellen drei Zoll und auf den andern drei Seiten zwei und zwanzig Zoll über die Erde erhebt, und von Natur vier Seiten bietet, von denen auf der nach Dumenza gerichteten ein Kreuz mit den Buchstaben DUM. MIL., bedeutend Dumenza mailändisch, und auf der nach Aftano gewendeten Seite ein Kreuz mit den Buchstaben AST. SVIZ., bezeichnend Aftano schweizerisch, ausgehauen worden ist; auf der dem Himmel zugewendeten Seite sodann wurde die Jahrzahl 1754 und darunter die Nummer 38 eingehauen; neben diesem Stein ist ein Fußweg, der von Aftano nach Dumenza führt.

Vom angegebenen Markstein gegen Südwesten, aber nicht in der Richtung von Nr. 37 auf Nr. 38, sondern etwas mehr nach Westen fortsteigend auf dreihundert zwei und sechzig Trabucchi, und über verschiedene, Privaten von Dumenza und Aftano gehörenden Grundstücke gelangt man an den Fuß des Felsens, genannt di Clivio oder auch Bolla Rossa, an

### Wortlaut des Vertrages.

Von besagter Quelle Tegnente gegen Mittag absteigend auf eine Strecke von neunzig Trabucchi bis zum Orte, genannt Bocca-Nave, und bezeichnet in besagter Erläuterung A unter dem Buchstaben G, findet man einen großen Stein, der von Quadratform ist, zwei und zwanzig Zoll oben und vier und zwanzig Zoll unten hält und sich gegen Mittag zwei Ellen drei Zoll, und auf den andern drei Seiten zwei und zwanzig Zoll über die Erde erhebt, und von Natur vier Seiten bietet, von denen auf der nach Dumenza gerichteten ein Kreuz mit den Buchstaben DUM. MIL., bedeutend Dumenza mailändisch, und auf der Aftano zugewendeten Seite ein Kreuz mit den Buchstaben AST. SVIZ., bezeichnend Aftano schweizerisch, ausgehauen worden ist; auf der dem Himmel zugewendeten Seite sodann wurde die Jahrzahl 1754 und darunter die Nummer 38 eingehauen; neben diesem Stein ist ein Fußweg, der von Aftano nach Dumenza führt.

Von diesem Markstein nach Süden auf dreihundert und sechzig Trabucchi über verschiedene, mehreren Privaten von Dumenza und Aftano gehörenden Grundstücke fortsteigend, gelangt man an den Fuß des Felsens, genannt di Clivio oder auch Bolla Rossa, an der Einmündung der Val Maggiore; und auf diesem Felsen, dessen offene, einen Trabucco breite und außer der Erde anderthalb Tra-

der Einnündung der Val Maggiore; und auf diesen Felsen, dessen offene, einen Trabucco breite und außer der Erde anderthalb Trabucchi hohe Seite nach Osten schaut, wurde ein Kreuz und neben diesem nach Westen gegen Dumenza die Buchstaben D M, bezeichnend Dumenza mailändisch, und nach Osten gegen Astano die Buchstaben A S, bezeichnend Astano schweizerisch, und oben die Nr. 39 eingehauen. Dieser Felsen ist sehr groß und erstreckt sich sowohl nach Süden als nach Norden, wobei er mehrere Krümmungen beschreibt und ganz in's mailändische Gebiet gehört, wie im Varese-Vertrag vereinbart worden ist.

bucchi hohe Seite nach Osten schaut, wurde ein Kreuz und neben diesem nach Westen gegen Dumenza die Buchstaben D M, bezeichnend Dumenza mailändisch, und nach Osten gegen Astano die Buchstaben A S, bezeichnend Astano schweizerisch, und oben die Nummer neun und dreißig (39) eingehauen. Dieser Felsen ist sehr groß und erstreckt sich sowohl nach Süden als nach Norden, wobei er mehrere Krümmungen beschreibt und ganz in's mailändische Gebiet gehört, wie im Varese-Vertrag vereinbart worden ist.

### Gilster Aufland.

Im Varese-Vertrage nicht beschriebene Gränzen der lombardischen Gemeinde Campione mit dem umliegenden schweizerischen Gebiete. Beigelegte Pläne Nr. VI und VII.

Die Gränzen um das Gebiet der Gemeinde Campione, das von allen Seiten durch schweizerische Gemeinden umgeben ist, sind so angenommen, wie sie aus folgender Beschreibung, welche gleichzeitig auch die Gränzlinie zwischen den beiden Staaten längs dieser Streke bezeichnen wird, sich ergeben.

Das kleine, Valle del Molino di Caprino genannte Flüsschen bildet die äußerste Gränze gegen Morgen zwischen dem Gebiet von Campione und der schweizerischen Gemeinde Castagnold, und zwar auf eine Streke von fünf und sechzig Meter von der Mündung aufwärts; auf dieser Streke fließt der Bach ganz auf italienischem Gebiete und die wahre Gränze wird durch das rechte Ufer dieses Baches gebildet. In der besagten Entfernung von fünf und sechzig Meter aufwärts steht rechts am Bache der Markstein Nr. 1.

Von Nr. 1 geht man sechzig Meter weit in gerader Richtung auf einen Felsen zu, der sich freistehend über den fortlaufenden Kamm erhebt und la Mitra di St. Ambrogio genannt wird. Auf diesen Felsen wurde die Nr. 2 eingehauen. Das anstoßende schweizerische Gebiet von Nr. 1 bis 2 sowohl, als fernerhin bis zum letzten Markzeichen (Nr. 14) ist immer dasjenige der Gemeinde Arogno.

Von Nr. 2 dem Bergkamm längs den Steinen, genannt del Cane, und fast in gerader Richtung 702 Meter weit folgend, gelangt man zu

dem im sogenannten Pian Boffino oder Piano di Bugerna aufgestellten, granitnen Markstein Nr. 3.

75,50 Meter von dieser Marke in gerader Richtung befindet sich der granitne Markstein Nr. 4 an der nach dem Pian Boffino oder Bugerna führenden Straße; 78,60 Meter in gerader Linie von Nr. 4 beim Tobel unter St. Gvasio der granitne Markstein Nr. 5.

Von Nr. 5 in gerader Richtung 143 Meter entfernt steht an der Gränze des Pfarrgutes von Arogno der alte granitne Markstein mit Nr. 6. Dem Laufe der Gränze des Pfarrgutes von Arogno auf hundert vier und fünfzig Meter folgend, stößt man auf den neuen granitnen Markstein Nr. 7.

179 Meter vom besagten Nr. 7 und immer der Gränze des erwähnten Pfarrgutes von Arogno folgend, trifft man einen andern neuen Markstein im Tobel del Ghiarone mit der Nr. 8.

56 Meter in gerader Richtung von diesem ab steht ein weiterer neuer Gränzstein am Rande des Waldes, genannt Cugnoli; auf diesen wurde die Nr. 9 eingehauen.

216,50 Meter in gerader Richtung von Nr. 9 befindet sich ein großer einzelnstehender Bloß, genannt il Casso di Cornare, auf dem die Nr. 10 eingehauen ist.

78,60 Meter in gerader Richtung von diesem steht ein anderer Markstein von Granit mit der Nr. 11.

238 Meter von diesem in gerader Richtung ist ein anderer Markstein von Granit mit der Nr. 12.

223 Meter und in gerader Richtung von Nr. 12 ist ein anderer neuer Markstein von Granit mit der Nr. 13.

243 Meter und in gerader Richtung von diesem steht ein weiterer neuer Markstein mit der Nr. 14.

Die Richtung von Nr. 13 zu Nr. 14 auf weitere sieben Meter über Nr. 14 hinaus verfolgend, kommt man zum Tobel genannt Valle della Punta, und bei diesem hört die Gränze der Gemeinde Arogno auf und beginnt diejenige der schweizerischen Gemeinde Biffone.

Von besagtem Punkte an bezeichnet das Tobel selbst auf eine Länge von 610 Meter, seinen Krümmungen nach gemessen, die Gränze bis zu seiner Kreuzung durch die Fahrstraße zwischen Campione und Biffone, wo eine kleine Kapelle steht.

Von da ab folgt die Gränze dem gegen den See zugewendeten Rande der Straße auf 92 Meter weit von Mittag gen Mitternacht; dann wendet sie sich in einem rechten Winkel nach Abend, und fällt nach einer Strecke von 63 Meter längs dem der Kirche zur Madonna dei Guirli gehörenden Wiesengrund in den See.

Alle neuen Marksteine tragen die Buchstaben C I, bedeutend Campione Italien, nach der einen und die Buchstaben A S, bedeutend Arogno Schweiz, nach der andern Seite hin eingehauen.

Sie wurden mit den bezüglichlichen Wahrzeichen und in der Weise gesetzt, daß diese Buchstaben sich dem betreffenden, italienischen oder schweizerischen Gebiete zuwenden.

Das bisher von der Gemeinde Campione als Theil ihres Gebietes besessene und Privaten gehörende, auf der entgegengesetzten westlichen Seite des Luganer-Sees gelegene Ufer zu St. Martino wird der Schweiz abgetreten, und mit ihm die Gerichtszbarkeit bis zur Mitte des dazwischen liegenden Sees zu den nämlichen Bedingungen, welche im Allgemeinen da gelten, wo von den beiden Seeufern das eine italienisches, das andere schweizerisches Eigenthum ist. Gleichzeitig wird erklärt, daß diese Thatsache der Abtretung des Ufers zu St. Martino an die Schweiz nie soll angerufen werden können, um die gegenwärtigen Zollverhältnisse zwischen der Gemeinde Campione und der Schweiz zu erschweren.

Nachdem so die Gränzen endgiltig festgestellt und die Einsetzung der neuen Marksteine angeordnet war, hat sich die Kommission neuerdings an Ort und Stelle versüßt, um diese Arbeit zu besichtigen und zu erwahren. Sie hat gefunden, daß die Arbeiten genau ausgeführt worden sind.

Die Kommissarien der beiden Staaten hatten nun die Gränzbereinigung, die ihnen übertragen worden, beendet und haben sonach gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet, welche jedoch keinen Werth noch Wirkung haben soll, bis sie von den höchsten Gewalten der beiden kontrahirenden Staaten genehmigt sein wird.

Zu gegenwärtiger Uebereinkunft gehören folgende Beilagen:

Unter Nr. 1 der Wortlaut des Vertrages von Varese mit den Marchbeschrieben, die ihn vervollständigen.

Unter Nr. 2 ein Gesamtplan und sechszehn, den besagten Vertrag erläuternde Detailaufnahmen.

Unter Nr. 3 sechs Detailplane, die in großem Maßstab einige der wichtigsten Orte darstellen, über welche Streit waltete, und über welche Entscheidungen erfolgt sind.

Unter Nr. 4 zehn Protokollaufnahmen über die Erläuterungen und Verhandlungen an Ort und Stelle, zu welchen die verschiedenen, von der Kommission erledigten Fragen Veranlassung geboten haben.

Geschehen in doppelter Originalausfertigung zu Lugano den fünften Oktober eintausend achthundert ein und sechzig.

Die schweizerischen Kommissarien:

Die italienischen Kommissarien:

(Gez.) Bourgeois-Dorat.

(Gez.) Luigi Torelli.

" C. Battaglini.

" E. de Vecchi.

" Paolo Turconi.

**Bericht und Antrag**  
 der ständeräthlichen Kommission  
 in der  
 Recursache der Regierung von Luzern in der Preßprozeßan-  
 gelegenheit des Conrad Aneubühler in Willisau.

(Vom 18. Januar 1862.)

Tit. I

Der Thatbestand ist in Kürze folgender: In einem Artikel in Nr. 95, Jahrgang 1859, des von Conrad Aneubühler herausgegebenen Zeitungsblattes „der Volksfreund“ ist die Stelle enthalten: „es habe eine Partei in der Kostennote zu Lasten des Gegners die Ausgabenpost aufgeführt: „dem Fürsprech gegeben zur Austheilung an die Oberrichter 300 Fr. und man habe nicht an der Richtigkeit dieser Ausgabe gezwweifelt etc.“

Das Obergericht fand sich veranlaßt, von Amtes wegen bezüglich dieses Artikels eine Untersuchung einzuleiten, indem dasselbe von der Voraussetzung ausgieng, es handle sich hier um das Verbrechen der Bestechung, der Unterschlagung oder, wenn keines dieser beiden Vergehen verübt worden wäre, dann um dasjenige der Verläumdung gegen das Obergericht selbst. Die Justizkommission wurde angewiesen, gemäß den §§. 49 und 50 des Strafrechtsverfahrens einen außerordentlichen Verhörrichter mit der Anhebung und energischen Durchführung der Untersuchung zu beauftragen, welcher Weisung sofort Folge gegeben wurde. Die Untersuchung selbst wurde nun in der That mit äußerster Strenge, in der Art, wie solches ohnedieß nur bei der Verfolgung schwerer Criminalverbrechen zu geschehen pflegt, geführt, zur Hausuntersuchung und Verhaftung des Angeeschuldig-



**Uebereinkunft, betreffend Feststellung der Kränze zwischen der Lombardie und dein  
Kanton Tessin an einigen Orten, wo dieselbe streitig ist. (Abgeschlossen in Lugano den 5.  
Oktober 1861, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die beiderseitigen Regieru...**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1862             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 1                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 05               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 28.01.1862       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 155-170          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 003 602       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.